

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>Begründung</u> Seite 8 Art und Maß der baulichen Nutzung Die Rechtsgrundlage für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes ist § 4 BauNVO und nicht § 10 Abs. 4 BauNVO.</p> <p>4. Denkmalschutz Baudenkmalschutz - Belange werden nicht berührt</p> <p>Bodendenkmalschutz: In den Plan ist folgendes nachrichtlich aufzunehmen: Das Plangebiet liegt im historischen Ortskern, der im Sinne § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) als Bodendenkmal gilt und als solches gem. § 3 Abs. 1 BbgDSchG geschützt ist. Erdeingriffe bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.</p>	<p>Die Begründung wird auf S. 8 zur Rechtsgrundlage des allgemeinen Wohngebietes (§ 4 BauNVO) redaktionell berichtigt.</p> <p>Zu 4. Denkmalschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Planzeichnung und Begründung werden um folgenden Hinweis redaktionell ergänzt: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des historischen Ortskerns der Ortslage Schönwerder, welcher m Sinne von § 2 Abs. 2 Ziffer 4 BbgDSchG als Bodendenkmal gilt und als solches gem. § 3 Abs. 1 BbgDSchG geschützt ist. Erdeingriffe bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.</p>
2.	<p>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Gemeinsame Landesplanungsabteilung Henning-von-Treschkow-Str. 2-8 14467 Potsdam</p>	31.05.2017	<p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung teilen wir Ihnen gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages die Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit und nehmen im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellung zu dem vorliegenden Planentwurf.</p> <p>1. Planungsabsicht Ziel der Planung ist die Errichtung eines Einfamilienhauses in dem Ortsteil Schönwerder. Der Geltungsbereich umfasst 0,2 ha.</p> <p>2. Beurteilung der Planungsabsicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p> <p>Bezug nehmend auf die unter Punkt 3. angeführten Hinweise wird die Begründung wie folgt ergänzt: „Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zurzeit im Aufstellungsverfahren. Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u> Für die angezeigte Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235) und - der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009. <p><u>Auf die Planungsabsicht bezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u> Ziele der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Festlegungskarte 1 des LEP B-B enthält für den vorgesehenen Geltungsbereich keine Festlegungen. - Ziel 2.9 LEP B-B: Die Stadt Prenzlau erfüllt im Zentral-Orte-System die Funktion eines Mittelzentrums. - Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 1 LEP B-B: In den Mittelzentren ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Begrenzungen möglich. - Ziel 4.2 LEP B-B: Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. <p>Grundsätze der Raumordnung: Grundsätze der Raumordnung ergeben sich für die Planungsabsicht insbesondere aus den §§ 5 und 6 LEpro 2007 und den Plansätzen 4.1 (Z) und 5.1 (Z) LEP B-B.</p> <p><u>Beurteilung</u> Die Planungsabsicht ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>B-B) bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben.“</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3. Hinweise Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zz. im Aufstellungsverfahren (s. http://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/artikel.516614.php). Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben. Diese Mitteilung gilt so lange, wie die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, unverändert bleiben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	
3.	Regionale Planungsstelle Uckermark-Barnim Paul-Wunderlich-Haus, Haus D Raum 132 Am Markt 1 16225 Eberswalde	26.05.2017	Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu dem o. g. Plan nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
4.	Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	07.06.2017	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beilie-	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>gende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.</p> <p>1. Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>2. Immissionsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Grundlage: § 50 BImSchG Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mit dem verbindlichen Bauleitplan soll eine schutzbedürftige Wohnnutzung planungsrechtlich festgesetzt werden. Die Festsetzungen des Planentwurfes beinhalten ein allgemeines Wohngebiet. Der Geltungsbereich des vBP ist mit einer Fläche von 0,17 ha sehr klein, grenzt an den Außenbereich und vorhandene Bebauungen. Das LfU wurde im Oktober im Rahmen der Beteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Stellungnahme aufgefordert. Die Darstellungen der Planung beinhalten im Bereich der vorhandenen angrenzenden Bebauung eine gemischte Baufläche. Nördlich befinden sich Standorte emissionsrelevanter Tierhaltungsanlagen. Die unmittelbare Aneinandergrenzung des kleinen allgemeinen Wohngebietes an die gemischte Baufläche und die Standorte der vorhandenen Tierhaltungsanlagen kann zu einem Nutzungskonflikte führen. In der vorliegenden Begründung (S. 10)</p>	<p>Zu 1. Wasserwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p> <p>Zu 2. Immissionsschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Abwägungsdirektiven des § 50 BImSchG wurden im vorliegenden Planentwurf vom März 2017 bereits berücksichtigt. Das festgesetzte allgemeine Wohngebiet grenzt an zwei Seiten an bestehende Wohnnutzungen am Wiesenweg innerhalb der Ortslage Schönwerder. Berücksichtigt man die vom LfU vorgetragene Hinweise zu den emissionsträchtigen Tierhaltungsanlage im Westen und Norden der Ortslage, so muss selbstverständlich auch mit der vorliegenden Planung sichergestellt sein, dass für die besagten Emittenten durch das Heranrücken schutzbedürftiger Wohnnutzungen keine Nutzungskonflikte erzeugt werden. Dabei sind zwei Fragestellungen planungsrelevant: 1. Wird der immissionsschutzrechtliche Bestandsschutz der Tierhaltungsanlagen durch eine Verkürzung des Abstandes zu den nächstgelegenen betriebsfremden Immissionsorten gefährdet? Diese Frage ist definitiv mit nein zu beantworten, denn das unmittelbare Umfeld des Planungsraumes ist östlich, südlich und westlich bereits durch Wohnnutzungen geprägt. 2. Wird mit der vorliegenden Planung der derzeitige Abstand von schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb der Ortslage Schönwerder zu den emissionsträchtigen Tierhaltungsanlagen verringert? Auch diese Frage ist mit nein zu beantworten. Der Standort des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes ist faktisch in vorhandene schutzbedürftige Bebauungen eingebettet, die für sich genommen bereits als maßgebender Immissionsort zu berücksichtigen wären.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			wurde dies berücksichtigt. Es wurde ausgeführt, dass im Geltungsbereich von einem "verträglichem Schutzniveau" auszugehen ist. Unter Berücksichtigung des Planungsziels zur Entwicklung der gemischten Baufläche und den vorhandenen Standorten der Tierhaltungsanlagen sollte im Besonderen eine weitere Äußerung zu den Erwartungen des Schutzanspruches erfolgen. Ein Nutzungskonflikt ist nicht zu erwarten, wenn die Aussage zum „verträglichen Schutzniveau“ im Bezug zur vorhandenen schutzbedürftigen Bebauung steht, und gegenüber dieser keine höheren Erwartungen zum Schutz durch Geruchs- und Geräuscheinwirkungen bestehen. Hierzu sollte eine weitere Aussage erfolgen.	
5.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4 – 5 15806 Zossen/ OT Wünsdorf		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
6.	Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Haus 8 Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde	08.06.2017	Mit Schreiben vom 09.05.2017 beteiligten Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde als Träger öffentlicher Belange an der o. g. Planung. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass sich das Planungsgebiet östlich der Landesstraße 258 befindet, für die der Landesbetrieb Straßenwesen die Baulast verwaltet. Die verkehrliche Erschließung ist über den Wiesenweg gesichert. Flächenrelevante Planungsabsichten bestehen unsererseits zurzeit nicht in diesem Gebiet. Dem o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
7.	Gemeinde Nordwestuckermark Amtsstraße 17291 Nordwestuckermark	15.05.2017	Die Gemeinde Nordwestuckermark erklärt das Einvernehmen zu o.g. Planung der Stadt Prenzlau, die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o.g.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Planung nicht berührt.	
8.	Gemeinde Uckerfelde Poststraße 25 17291 Gramzow	26.06.2017	Die Gemeindevertretung Uckerfelde hat in ihrer Sitzung am 06.06.2017 über die Planung beraten, auch diese Gemeindevertretung hat kein Hinweis/ Bedenken geäußert.	
9.	Gemeinde Oberuckersee über Amt Gramzow Poststraße 25 17291 Gramzow	26.06.2017	Die Gemeindevertretung Oberuckersee hat in ihrer Sitzung am 14.06.2017 über die o. g. Planung beraten. Es wurden keine Hinweise/ Bedenken geäußert.	
10.	Gemeinde Grünow über Amt Gramzow Poststraße 25 17291 Gramzow	26.06.2017	Die Gemeindevertretung Grünow hat in ihrer Sitzung am 08.06.2017 über o. g. Planung beraten. Es wurden keine Hinweise/ Bedenken geäußert.	
11.	Gemeinde Uckerland Hauptstraße 35 17337 Uckerland OT Lübbenow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
12.	Gemeinde Göritz über Amt Brüssow Prenzlauer Straße 8 17326 Brüssow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
13.	Gemeinde Schenkenberg über Amt Brüssow Prenzlauer Straße 8 17326 Brüssow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
14.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	16.05.2017	Im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange beim o.g. Projekt stelle ich fest, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
15.	50Hz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2	10.05.2017	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	10557 Berlin		Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	
16.	E.DIS AG Regionalbereich Uckermark Standort Prenzlau Karl-Marx-Straße 2 17291 Prenzlau	07.06.2017	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 09.Mai 2017 und teilen Ihnen mit, dass gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS AG. Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen Ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
17.	EWE Aktiengesellschaft Betriebsstelle Strausberg Hegermühlenstraße 58 15344 Straußberg	17.05.2017	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Der betroffene Bereich gehört nicht zu unserem Netzgebiet. Es sind keine Leitungen unseres Unternehmens vorhanden. Ihre Anlagen erhalten Sie mit diesem Schreiben zurück. Bitte nutzen Sie zukünftig unsere webbasierte elektronische Planauskunft. Diese Internet-Bauauskunft erspart Ihnen und uns unnötigen Aufwand. Die Nutzung unserer Internet-Bauauskunft setzt Ihre einmalige Registrierung und Anerkennung unserer Nutzungsvereinbarung voraus. Unter https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen erhalten Sie unsere Internet-Bauauskunft und weitere Informationen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
18.	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Neustädter Damm 17291 Prenzlau	07.06.2017	Mit der Maßnahme werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
19.	Deutsche Telekom AG	19.05.2017	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	<p>TI NL Nordost Gütersfelder Damm 87 -91 14526 Stahnsdorf</p>		<p>Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs.PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, Mail: TI-NL-NO-PTI-23 PM L@telekom.de angezeigt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg</p>	<p>Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Stargard, informiert. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	
20.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 29 63 53019 Bonn	15.05.2017	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>
21.	Amt für Forstwirtschaft Templin Vietmannsdorfer Str. 39 17268 Templin		<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	
22.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 14467 Potsdam	18.05.2017	<p>Sie haben die Untere Forstbehörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu o.g. Planung um Stellungnahme gebeten. Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung: Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/14 (Nr.33)) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf Wald sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
23.	GDMcom Maximilianallee 4 04129 Leipzig	12.06.2017	<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gas-transport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
24.	Mineralölverbundleitung GmbH Lange Straße 1 16303 Schwedt/ Oder		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
25.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Groß Glienicke, Haus 4 Seeburger Chaussee 2		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	14476 Potsdam			
26.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus	19.05.2017	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das LBGR auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse wie folgt:</p> <p><i>B Stellungnahme</i></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>
27.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	01.06.2017	Keine Äußerung.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt/ Oder			
28.	Industrie- und Handelskammer Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt/ Oder	30.05.2017	Keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
29.	Handwerkskammer Frankfurt/ Oder Spiekerstraße 11 15230 Frankfurt/ Oder	29.05.2017	Die Handwerkskammer Frankfurt(O) sieht im vorliegenden Bebauungsplan die handwerklichen Belange berücksichtigt und stimmt deshalb zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
30.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen/ OT Wünsdorf	12.05.2017	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Punkt 10. Um folgenden Hinweis ergänzt: „Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.“
31.	Nord-Uckermärkischer Wasser- u. Abwasserverband NUWA Stadtwerke Prenzlau GmbH Freyschmidtstr. 20 17291 Prenzlau	29.05.2017	Auf der Teilfläche des Flurstückes 81/7 der Flur 1 Gemarkung Schönwerder im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes befindet sich ein Mittelspannungskabel im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Direkt vor der Teilfläche im öffentlichen Bereich verlaufen eine Trinkwasserleitung im Eigentum des NUWA sowie eine Gasleitung und Niederspannungskabel der Stadtwerke. Von dem Mittelspannungskabel ist ein Abstand von 2,5 m, wie bereits in der Planzeichnung Teil A enthalten, einzuhalten. Einer Überbauung und Überpflanzung des 5 m breiten Schutzstreifens wird nicht zugestimmt. Im Falle einer Überbauung oder Überpflanzung des Schutzstreifens muss das Mittelspannungskabel kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers verrohrt oder umverlegt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter dem Punkt 8.1 zu den von der NUWA formulierten Anforderungen wie folgt richtig gestellt: „Auf der Teilfläche des Flurstückes 81/7 der Flur 1 Gemarkung Schönwerder im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes befindet sich ein Mittelspannungskabel im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Direkt vor der Teilfläche im öffentlichen Bereich verlaufen eine Trinkwasserleitung im Eigentum des NUWA sowie eine Gasleitung und Niederspannungskabel der Stadtwerke. Von dem Mittelspannungskabel ist ein Abstand von 2,5 m, einzuhalten. Einer Überbauung und Überpflanzung des 5 m breiten Schutzstreifens ist unzulässig. Im Falle einer unvermeidbaren Überbauung oder Überpflanzung des Schutzstreifens muss das Mittelspannungskabel kosten-

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Anschlüsse für die Bebauung mit einem Einfamilienhaus das Trinkwasser-, Gas- und Niederspannungsnetz sind möglich. Eine Schmutzwasserkanalisation ist in Schönwerder nicht vorhanden, für die Schmutzwasserentsorgung ist eine dezentrale Lösung erforderlich. Da der NUWA bisher keine Regenwasserleitungen von den Ämtern und Gemeinden übernommen hat, kann z.Z. dazu keine Leitungsauskunft erfolgen. Bitte wenden Sie sich an die Kommune. <i>generell gilt:</i></p> <p>Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für den NUWA/ die Stadtwerke sind mit dem Versorger abzustimmen. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere</p>	<p>pflichtig zu Lasten des Verursachers verrohrt oder umverlegt werden.</p> <p>Anschlüsse für die Bebauung mit einem Einfamilienhaus das Trinkwasser-, Gas- und Niederspannungsnetz sind möglich. Eine Schmutzwasserkanalisation ist in Schönwerder nicht vorhanden, für die Schmutzwasserentsorgung ist eine dezentrale Lösung erforderlich.</p> <p>Vor Baubeginn ist das bauausführende Unternehmen verpflichtet, sich beim Versorger nach dem aktuellen Leitungsbestand zu erkundigen.“</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten. Vor Baubeginn ist das bauausführende Unternehmen verpflichtet, sich beim Versorger nach dem aktuellen Leitungsbestand zu erkundigen.	